

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement)

(Ergebnis 1. Lesung GGR-Sitzung vom 19. März 2013)

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst, gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾

I.

Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) vom 19. April 1994, in der Fassung vom 27. September 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Vollamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.

§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

§ 3 Unvereinbarkeit

¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. Ziff. 1 unverändert
2. Ziff. 2 unverändert
3. Ziff. 3 unverändert
4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmungen;
5. Ziff. 5 unverändert
6. Ziff. 6 unverändert

² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Grosse

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

§ 5 Besoldung

¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 190'000.--, bestehend aus dem Grundgehalt (12/13 des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 116,7 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100).

² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 10%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 3% der Besoldung.

³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse.

⁴ unverändert

II.

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit der rechtsgültigen Genehmigung durch den Kanton auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, Datum

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber